

# Anpassung der Adressen in Zahlungsaufträgen und Umstellung der ISO-20022-Meldungsversionen: Handlungsbedarf für KMU mit Standard-Software

## Ausgangslage

Ab dem 20. November 2026 müssen die Adressen<sup>1</sup> von allen an einer Zahlung beteiligten Parteien den neuen Anforderungen an eine strukturierte Adresse entsprechen und im Minimum den Ort und das Domizil-Land der jeweiligen Partei als getrennte Datenelemente enthalten.

Zudem wird ab dem 20. November 2026 nur noch eine Version der ISO-20022-Meldungen unterstützt und die Parallelphase mit der Unterstützung der älteren Meldungen endet.

Die genauen Anforderungen zum Aufbau der Adressen kann den Schweizer *Implementation Guidelines für Kunde-Bank-Meldungen für Überweisungen im Zahlungsverkehr SPS 2025 Version 2.2* (Kapitel 3.11) entnommen werden. Diese *Implementation Guidelines* beschreiben auch die aktuellen ISO-20022-Meldungsversionen.

Für Rechnungssteller: Über die Anpassung der QR-Rechnung informiert ein eigenes [Merkblatt](#).



<sup>1</sup> Die Verwendung der Adresse (Postadresse, in der Regel gesetzliche Domiziladresse) ist an sich freiwillig, wird jedoch stark empfohlen und ist bei den meisten Anwendungsfällen auch erforderlich. Unvollständige Adressen können zur Abweisung der Zahlung durch ein beteiligtes Finanzinstitut führen. Im Zahlungsverkehr wird um die Adresse des Absenders («Debtors») vom Finanzinstitut aus den jeweiligen Stammdaten ergänzt und muss bei der Auftragserteilung nicht mitgeliefert bzw. erfasst werden. Die betreffenden *Implementation Guidelines* beschreiben die konkrete Umsetzung, sowie mögliche Alternativen.

## Themen mit Handlungsbedarf

### *Neue Adressformate mit ISO-20022-Meldungen*

Elektronische, filebasierte Zahlungsaufträge im ISO 20022-Standard bieten die Möglichkeit, Adressangaben in einer definierten Struktur zu übermitteln. Dies ermöglicht eine effizientere Prüfung und eine eindeutige Bestimmung einer Adresse. Somit können Verwechslungen zwischen Strassen-, Orts- und Landesnamen verhindert werden.

In der neuen ISO-20022-Meldungsversion (V2019) wurden zusätzliche Elemente eingefügt, welche eine korrekte Abbildung von Adressen mit weiteren Merkmalen zulassen. Damit können auch die regulatorischen Minimalanforderungen, sprich die zwingende Lieferung des Ortsnamens (Subelement *<TwnNm>*) und des Landes (Subelement *<Ctry>*) bei der Erfassung und der Verarbeitung sichergestellt werden. Diese Meldungsversionen werden in allen massgebenden Marktinfrastrukturen genutzt.

### *Beispiel einer strukturierten Adresse in der Schweiz*

```
<Cdtr>
  <Nm>Nani Musterfrau</Nm>
  <PstlAdr>
    <StrtNm>Stadtstrasse</StrtNm>
    <BldgNb>2</BldgNb>
    <PstCd>8999</PstCd>
    <TwnNm>Seldwyla</TwnNm>
    <Ctry>CH</Ctry>
  </PstlAdr>
</Cdtr>
```

Ergänzend zu den definierten Elementen können mit der hybriden Adresse mit maximal zwei Subelementen *<AdrLine>* weitere Informationen zur Adresse mitgegeben werden. Dies ermöglicht auch die Mitgabe vollständiger Adressangaben bei Adress-Systemen, die nicht oder nur in Teilen durch die definierten Elemente abgedeckt sind. Jedoch ist es nicht erlaubt, in den Subelementen *<AdrLine>* Angaben mitzugeben, die bereits in einem definierten Feld geliefert werden oder im Widerspruch zu Angaben in einem definierten Feld stehen.

Auch bei der Verwendung der hybriden Adresse ist es zwingend, den Ortsnamen im Subelement *<TwnNm>* und das Land im Subelement *<Ctry>* zu liefern.



### Beispiel einer hybriden Adresse

```
<Cdtr>
  <Nm>Ippan Shimin</Nm>
  <PstlAdr>
    <PstCd>987-4321</PstCd>
    <TwnNm>Shin-Seldwyla</TwnNm>
    <Ctry>JP</Ctry>
    <AdrLine>Toori no hidari sumi ni</AdrLine>
    <AdrLine>Reddotawa no tonari</AdrLine>
  </PstlAdr>
</Cdtr>
```

Das neue Adressformat wird ab dem 20. November 2026 verpflichtend für alle Zahlungsaufträge. Die Unterstützung der hybriden Adresse ist abhängig vom Angebot des Finanzinstitutes und ist im Rahmen der Swiss Payment Standards optional. Bei der QR-Rechnung ist schon heute nur die strukturierte Adresse möglich.

Es empfiehlt sich, die Umstellung möglichst frühzeitig vorzunehmen. Denn es ist zu beachten, dass bei der Verwendung der unstrukturierten Adresse das gewünschte Ausführungsdatum vor dem 20. November 2026 liegen muss.

Zahlungen, die den neuen Anforderungen nicht entsprechen, können ab dem 20. November 2026 nicht mehr prozessiert werden.

Bei LSV<sup>+</sup>/BDD ist jedoch bis zur Einstellung Ende September 2028 keine Anpassung vorgesehen und es kann weiterhin die unstrukturierte Adresse verwendet werden.

### Bereinigung von Daueraufträgen und Vorlagen

Die Finanzinstitute müssen sicherstellen, dass bestehende Daueraufträge und Vorlagen bis spätestens zum 20. November 2026 bereinigt werden.

Es wird deshalb empfohlen, keine alten Vorlagen (z. B. Onlinebanking) mehr zu verwenden und auf die Anleitung des Finanzinstituts zur Bereinigung von bestehenden Daueraufträgen zu achten.

Es kann zudem vorkommen, dass Rechnungssteller neue QR-Rechnungen für bestehende Zahlungen zusenden (z. B. Vermieter oder Leasinganbieter), bei denen der Betrag und die Daten gleichbleiben, die Adresse aber neu in strukturierter Form vorhanden ist. Daueraufträge müssen in diesen Fällen angepasst werden.

### ISO-20022-Meldungsversionen

Ab dem 20. November 2026 wird im Rahmen der Swiss Payment Standards nur noch eine Version der ISO-20022-Meldungen unterstützt und die Parallelphase mit der Unterstützung der älteren Meldungsversion endet. Ab diesem Zeitpunkt sind ISO-20022-Meldungsformate (V2019) zu verwenden (Zahlungsaufträge «pain.001.001.09» sowie Cash-Management-Meldungen «camt.05x.001.08»). Damit



wird sichergestellt, dass auch in Zukunft eine reibungslose End-to-End-Verarbeitung von der Auftragserteilung bis zum Empfang der Zahlung möglich ist.

#### *Anpassung der Standard-Software*

Zusammen mit dem Lieferanten oder Providern der eingesetzten Standard-Software (z. B. für die Lohnbuchhaltung oder das Kreditoren/Debitoren-Management) muss sichergestellt werden, dass vor November 2026 die verwendete Software über die nötigen Adressdaten – insbesondere die Daten des Zahlungsempfängers – verfügt und diese in der korrekten Form weitergibt. Zudem muss die Softwarelösung die aktuell in der Schweiz und in Liechtenstein verwendete ISO-20022-Meldungsversion (2019) unterstützen.